

V o r b l a t t

zum Entwurf eines Kirchengesetzes über das zuständige Disziplinargericht im ersten Rechtszug

A. Problemlage und Zielsetzung

In 2023 endet die jetzige Amtszeit der Disziplinarkammer. In der Vergangenheit war es schwer für diese Aufgabe ausreichend Mitglieder und Stellvertretungen zu gewinnen. Auch wird die Disziplinarkammer nur selten in Anspruch genommen. Das bedeutet auch, dass keine Routine eintritt, Erfahrung und besondere, erforderliche Kenntnisse zum Beispiel in der Durchführung von Disziplinarverfahren im Kontext sexualisierter Gewalt etwa in der betroffenenensiblen Vernehmung von Opferzeug/innen nicht entstehen können. Die Begründung der Zuständigkeit der EKD kann hier Abhilfe schaffen.

B. Lösungsvorschlag

Durch die vorgesehene Veränderung wird das oben gezeigte Problem gelöst.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Wegfall der Entschädigungen.

E. Erfüllungsaufwand

Information der EKD

F. Beteiligung

Pfarrerausschuss und Dienstrechtliche Kommission

G. Anlagen

1. Synopse
2. Stellungnahme des Pfarrerausschusses
3. Stellungnahme der Dienstrechtlichen Kommission

**Kirchengesetz
über das zuständige Disziplinargericht im ersten Rechtszug**

Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz zur Ausführung des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 2. Dezember 2017 (ABl. 2017 S. 305) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

**„§ 3
Disziplinargericht
(Zu § 47 Absatz 1 Satz 1 DG.EKD)**

Zuständiges Disziplinargericht im ersten Rechtszug ist das Disziplinargericht der Evangelischen Kirche in Deutschland.“

2. § 4 wird aufgehoben.

Artikel 2

In § 11 Absatz 6 Satz 2 des Kirchengesetzes über das Kollegium für theologische Lehrgespräche vom 1. Dezember 2017 (ABl. 2017 S. 282) werden die Wörter „der Disziplinarkammer“ durch die Wörter „des Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgerichts“ ersetzt.

Artikel 3

Abschnitt 2 der Rechtsverordnung über die Entschädigung von ehrenamtlich Tätigen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 14. Oktober 2004 (ABl. 2004 S. 402), zuletzt geändert am 22. August 2019 (ABl. 2019 S. 258), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „und Disziplinarkammer“ gestrichen.
2. In § 4 werden die Wörter „und der Disziplinarkammer“ gestrichen.
3. In § 7 werden die Wörter „oder der Disziplinarkammer“ gestrichen.

Artikel 4

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Begründung:

Wie unter Problemlage und Zielsetzung aufgeführt, erscheint eine Bündelung unter ökonomischem, Qualitätsgesichts- und Ressourcengesichtspunkten angebracht. Die Begründung der Zuständigkeit der EKD würde die Schwierigkeiten lösen. Der Verzicht auf die Vereidigungsmöglichkeit folgt dem Gedanken, dass das Verfahren der EKD eine solche nicht vorsieht.

Synopse

Geltendes Recht	Änderungen
<p>Kirchengesetz zur Ausführung des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (DGAG) Vom 2. Dezember 2017 (ABl. 2017 S. 305)</p>	<p>Kirchengesetz zur Ausführung des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (DGAG)</p>
<p>§ 3 Disziplinargericht (Zu § 47 Absatz 1 Satz 3, § 49 Absatz 1, § 50 Absatz 3 und § 54 Absatz 1 DG.EKD)</p>	<p>§ 3 Disziplinargericht (Zu § 47 Absatz 1 Satz 3, § 49 Absatz 1, § 50 Absatz 3 und § 54 Absatz 1 DG.EKD)</p>
<p>(1) Zuständiges Disziplinargericht im ersten Rechtszug ist die Disziplinarkammer der EKHN. (2) Die Mitglieder der Disziplinarkammer werden von der Kirchensynode gewählt. (3) Bei der Disziplinarkammer besteht eine Geschäftsstelle. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterliegen den Weisungen der oder des Vorsitzenden. Die Kosten trägt die EKHN.</p>	<p>(1) Zuständiges Disziplinargericht im ersten Rechtszug ist das Disziplinargericht der EKD die Disziplinarkammer der EKHN. (2) Die Mitglieder der Disziplinarkammer werden von der Kirchensynode gewählt. (3) 1 Bei der Disziplinarkammer besteht eine Geschäftsstelle. 2 Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterliegen den Weisungen der oder des Vorsitzenden. 3 Die Kosten trägt die EKHN.</p>
<p>§ 4 Vereidigung (Zu § 62 Absatz 5 DG.EKD)</p>	<p>§ 4 Vereidigung (Zu § 62 Absatz 5 DG.EKD)</p>
<p>Die Vereidigung ist zulässig.</p>	<p>Die Vereidigung ist zulässig. aufgehoben</p>
<p>Kirchengesetz über das Kollegium für theologische Lehrgespräche (KTLG) Vom 1. Dezember 2017</p>	<p>Kirchengesetz über das Kollegium für theologische Lehrgespräche (KTLG)</p>
<p>§ 11 Rechtsstellung der Mitglieder des Kollegiums</p>	<p>§ 11 Rechtsstellung der Mitglieder des Kollegiums</p>
<p>(6) Die Mitglieder des Kollegiums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten Ersatz der Reisekosten sowie eine Sitzungs- und Aufwandsentschädigung wie die Mitglieder der Disziplinarkammer.</p>	<p>(6) Die Mitglieder des Kollegiums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten Ersatz der Reisekosten sowie eine Sitzungs- und Aufwandsentschädigung wie die Mitglieder der Disziplinarkammer des Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgerichts.</p>

Geltendes Recht	Änderungen
<p style="text-align: center;">Rechtsverordnung über die Entschädigung von ehrenamtlich Tätigen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EAVO)</p> <p style="text-align: center;">Vom 14. Oktober 2004</p>	<p style="text-align: center;">Rechtsverordnung über die Entschädigung von ehrenamtlich Tätigen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EAVO)</p>
<p style="text-align: center;">Abschnitt 2 Kirchliches Verfassungs- und Verwaltungsgericht und Disziplinarkammer</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt 2 Kirchliches Verfassungs- und Verwaltungsgericht und Disziplinarkammer</p>
<p style="text-align: center;">§ 4</p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p>
<p>Die Mitglieder des Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgerichts und der Disziplinarkammer erhalten neben den notwendigen Fahrt- und Verpflegungskosten eine Entschädigung für Zeitversäumnis (Sitzungsentschädigung) und für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand (Aufwandsentschädigung).</p>	<p>Die Mitglieder des Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgerichts und der Disziplinarkammer erhalten neben den notwendigen Fahrt- und Verpflegungskosten eine Entschädigung für Zeitversäumnis (Sitzungsentschädigung) und für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand (Aufwandsentschädigung).</p>
<p style="text-align: center;">§ 7</p>	<p style="text-align: center;">§ 7</p>
<p>Die Entschädigung nach § 5 und § 6 Nr. 2 wird nach Abschluss des Verfahrens vor dem Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgericht oder der Disziplinarkammer fällig.</p>	<p>Die Entschädigung nach § 5 und § 6 Nr. 2 wird nach Abschluss des Verfahrens vor dem Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgericht oder der Disziplinarkammer fällig.</p>

PA der EKHN-Im Güldenstück 2 65510 Idstein
Kirchenverwaltung der EKHN
z.Hd. OKR Dr. Petra Knötzele
Paulusplatz 1
64276 Darmstadt

Pfarrer Tim Fink
Vorsitzender des Pfarrerausschuss
Im Güldenstück 2
65510 Idstein
06126/3106
017623312212
Tim.Fink@ekhn.de

AZ.: 2004-2.2 (Knö/Lenz)

06.10.2022

Vorab per E-Mail

Stellungnahme der Dienstrechtlichen Kommission zum Entwurf eines Kirchengesetzes über das zuständige Disziplinargericht im ersten Rechtszug

Sehr geehrte Frau Oberkirchenrätin Dr. Knötzele,

In seiner Sitzung vom 5.10.2022 hat der Pfarrerausschuss über den oben genannten Entwurf beraten und nimmt wie folgt Stellung:

Der Pfarrerausschuss stimmt dem Entwurf zum „Kirchengesetz über das zuständige Disziplinargericht im ersten Rechtszug“ zu. Er fordert aber, dass im Rahmen eines Verfahrens vor dem Disziplinargericht der EKD das geltende Recht der EKHN Anwendung findet, sofern ein Pfarrer / eine Pfarrerin der EKHN angeklagt sein sollte.

Mit freundlichen Grüßen



Tim Fink, Pfarrer



EKHN • Dienstrechtliche Kommission

Kirchenverwaltung
Referat Personalrecht
OKRin Dr. Knötzele

Im Hause

Dienstrechtliche Kommission

Hausanschrift:

Paulusplatz 1 • 64285 Darmstadt

Postanschrift: 64276 Darmstadt

Zentrale: 06151/405-0

Durchwahl: 06151/405-423

maren.cirkel@ekhn.de

Az.: 2004-2.2 (Ci)

Bitte bei Antwort angeben.

Darmstadt, 4. Oktober 2022

Stellungnahme der Dienstrechtlichen Kommission zum Entwurf eines Kirchengesetzes über das zuständige Disziplinargericht im ersten Rechtszug.

Sehr geehrte Frau Oberkirchenrätin Dr. Knötzele,

die Dienstrechtliche Kommission hat den Entwurf des oben genannten Gesetzes erörtert und hat keine Einwände, die Zuständigkeit an die EKD zu übertragen.

Freundliche Grüße

Maren Cirkel

Vorsitzende